

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 12	Panketal, den 31. März 2015	Nummer 03
-------------	-----------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.02.2015	1
2. Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 20 P Rigistraße II „Wohnen an der Kleinen Heide“, OT Schwanebeck	2

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 9. öffentlichen Sitzung am 23.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 03/2015

Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung und Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge

Die Gemeindevertretung beschließt eine abgestufte Verfahrensweise beim Nachweis der Einzahlung des Wasserbeitrages. Der Nachweis der Einzahlung durch den Beitragszahler kann auch mittels einer schriftlichen Erklärung nach Vorlage des Beitragsbescheides erfolgen. Die schriftliche Erklärung kann vom Einzahler des Beitrages unter Angabe des Namens des Einzahlers, seiner Wohnadresse, des Beitragsgrundstücks, der Erklärung des Einzahlers, wann und bei welcher Bank bezahlt wurde, datiert und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen eingereicht werden.

Die Einreichung der schriftlichen Erklärung kann nach diesem Beschluss erfolgen. Die Auszahlung erfolgt dann bei Vorliegen der weiteren Auszahlungsvoraussetzungen gemäß der Satzung der Gemeinde Panketal zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung.

Beschluss P V 09/2015

Kooperationsvereinbarung E-Medienverbundausleihe

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung zur Einführung der E-Medienverbundausleihe in der Gemeinde Panketal abzuschließen.

Beschluss P V 103/2006/2

Voranfrage: Errichtung einer 2. Baureihe in der Buchenallee/Hobrechtsweg, OT Zepernick

Die Gemeinde stimmt der Errichtung eines Wohngebäudes in zweiter Baureihe in der Buchenallee (Nähe Hobrechtsweg) zu, da sich das Vorhaben i.S.d. § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind durch den

Antragssteller folgende Fragen zu klären:

1. Die Erschließung u. a. mit Trink- und Schmutzwasser, ist grundsätzlich durch Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten des Antragstellers zu sichern und nachzuweisen.
2. Das Drainagerohr, welches bei den Bauarbeiten für die 1. Baureihe in der Buchenallee beschädigt worden ist, wird entweder vom derzeitigen Verkäufer des Grundstückes oder vom Makler wieder instand gesetzt.

Das Grundstück kann nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen erschlossen werden:

1. Übertragung der Wasseranlagen und Schmutzwasseranlagen durch die
GEB mbH
Geschäftsführer Herr Moschke
Grünstraße 1
16359 Biesenthal
an den Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal (aus dem Erschließungsgebiet)
2. Die Grunddienstbarkeit für das Grundstück Flurstück 417, Flur 16 auf dem Grundstück Flurstück 402, Flur 16 wird im Grundbuch eingetragen.

Beschluss P V 11/2015

Antrag Kunstbrücke e.V. – Finanzielle Förderung Panketaler Kulturtag

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Verein Kunstbrücke Panketal e.V. einen Zuschuss außerhalb der Kulturförderrichtlinie in Höhe von bis zu 1.800 Euro zur Durchführung des „Panketaler Kulturtag“ zur Verfügung zu stellen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden überplanmäßig im Produktkonto 281010.531801 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 281010.531800.

Beschluss P V 86/2014/3

Aufhebung eines Sperrvermerkes (Personal)

Die Gemeindevertretung beschließt, den Sperrvermerk für die Personalstelle des Fachdienstleiters / der Fachdienstleiterin Ordnungsamt aufzuheben.

Beschluss P V 86/2014/4

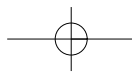
Aufhebung eines Sperrvermerkes (Personal)

Die Gemeindevertretung beschließt, den Sperrvermerk für die Personalstelle SB Ordnungsamt / Meldestelle aufzuheben.

Beschluss P V 42/2011/7

B-Plan Nr. 20 P „Rigistraße II – Wohnen an der Kleinen Heide“, OT Schwanebeck: Satzungsbeschluss

1. Der B-Plan Nr. 20 P „Rigistraße II – Wohnen an der Kleinen Heide“ (straßenbegleitender Bereich der Flurstücke 447 und 448, Flur 1, OT Schwanebeck, Waldfläche an der Rigi-Str. zwischen Thuner Weg und Salzburger Str.), Planstand 01/2015, wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan, Planstand 01/2015 sowie der Umweltbericht, Planstand 01/2015 werden gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 P „Rigistraße II – Wohnen an der Klei-



nen Heide“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss P A 05/2015

Aufstellung Verkehrszeichen

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, bei der Straßenverkehrsbehörde ein Stoppschild für die Rostocker Straße an der Einmündung zur Zepernicker Straße zu beantragen.

Beschluss P A 04/2015

Errichtung einer Toilette am Kirchplatz

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Errichtung einer Toilette am Kirchplatz zu prüfen.

Beschluss P A 14/2015

Verbesserung der Bildung und der Bibliotheksnutzung

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Möglichkeiten zur Verbesserung der Kultur- und Bibliotheksnutzung zu prüfen:

1. Optimierung der Öffnungszeiten, wie Angleichung an die Öffnungszeiten des Rathauses, der Öffnungszeiten des Cafés und des Einzelhandels sowie Wochenend- und Abendöffnungszeiten;
2. Nutzung räumlicher Möglichkeiten am Schulstandort Schwanebeck im Zusammenhang mit den beschlossenen baulichen Erweiterungen am Schulstandort (u.a. Horterweiterung, Schulerweiterung);
3. Zur Beratung im federführenden Sozialausschuss sind entsprechende Untersuchungen und Statistiken zu verwenden, u.a.:
 - Nutzerstatistik für Kinder und Erwachsene und den Anmeldungen an beiden Standorten,
 - Tagesganglinie zu den Öffnungszeiten in einer repräsentativen Woche,
 - Befragungen in den Kindereinrichtungen und Bibliotheken.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 06/2015

Benennung einer Behindertenbeauftragten für die Gemeinde Panketal

Beschluss P V 07/2015

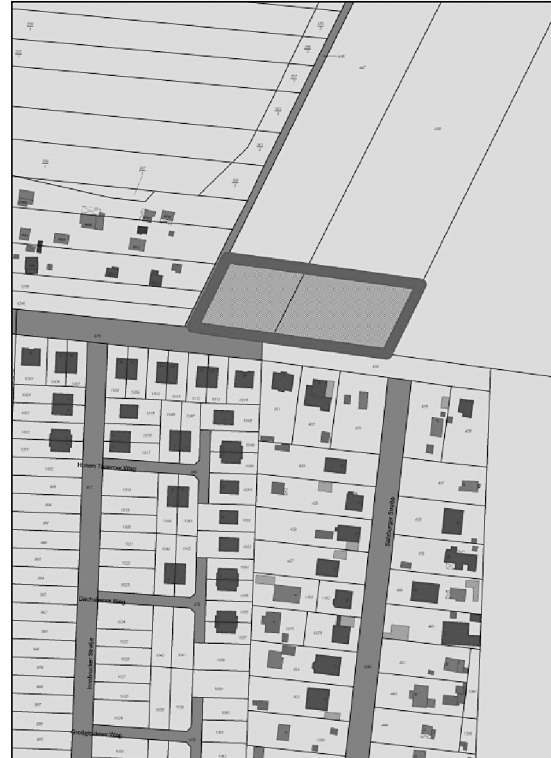
Benennung einer Seniorenbeauftragten für die Gemeinde Panketal

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 20 P Rigistraße II „Wohnen an der Kleinen Heide“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2015 auf der Grundlage des § 10 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 P „Rigistraße II – Wohnen an der Kleinen Heide“ (straßenbegleitender Bereich der Flurstücke 447 und 448, Flur 1, OT Schwanebeck, Waldfläche an der Rigistraße zwischen Thuner Weg und Salzburger Straße) bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Planstand 01/2015) als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses tritt der B-Plan Nr. 20 P „Rigistraße II – Wohnen an der Kleinen Heide“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.



Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem 15.04.2015 in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 110 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Panketal, den 13.03.2015

Fornell
Bürgermeister

